

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
 Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-18616/015-2018
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

| |
|---|
| E-Mail: post.lad1@noel.gv.at |
| Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at |
| Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986 |

| | | | | |
|--------------------------------|---------------------|----------------|--------------|-------|
| Bezug | BearbeiterIn | (0 27 42) 9005 | Durchwahl | Datum |
| BMVIT-244.017/0003-IV/ST4/2018 | Dr. Josef Gundacker | 14171 | 29. Mai 2018 | |

Betrifft
 Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrliniengesetz geändert wird; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 29. Mai 2018 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrliniengesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen keine Einwände.
2. Aus Anlass des vorliegenden Begutachtungsverfahrens wird auf die Notwendigkeit einer Regelung zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum („Alternative Bedienungsformen“), wie sie im Rahmen der Landesverkehrsreferentenkonferenz vom 28. April 2017 erörtert wurde, hingewiesen.
3. In Niederösterreich wird derzeit der „Konzessionsassistent“ eingeführt, ein Programm, das die elektronische Verwaltung von Linien- und Haltstellenkonzessionen ermöglicht und so diesbezügliche Verfahren und Prozesse erleichtert. Um dieses oder ähnliche Instrumente effizient einsetzen zu können, ist es zielführend, dass Konzessionsanträge elektronisch eingebracht werden. Weiters sollte die Darstellung des Linienvlaufes von Buslinien nicht nur in verbaler Form möglich sein, sondern auch in Kartenform oder

als GIS-Datensatz. Schließlich wäre es zweckmäßig, eine Definition von „Bushaltestelle“ und „Bussteig“ in das Gesetz aufzunehmen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
 6. An das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a Mikl – Leitner

Landeshauptfrau

